

Auch Boni der UBS auf dem Prüfstand

Müssen nicht nur Credit-Suisse-Manager, sondern auch Spitzenführungskräfte der UBS auf Boni verzichten? Das Bankengesetz lässt dies vermuten. Doch laut Nina Reiser, Professorin für Finanzmarktrecht, gibt es ein milderes Mittel.

Reto Zanettin

BERN. Zwei Tage nach der historischen Rettungsaktion hat der Bundesrat gewisse variable Vergütungen der Credit Suisse an ihre Mitarbeiter sistiert. Er begründet dies mit Artikel 10a des Bankengesetzes. Darin heisst es, die Landesregierung müsse Massnahmen zu Vergütungen anordnen, wenn einer systemrelevanten Bank staatliche Beihilfen gewährt werden.

Bei Credit Suisse scheint der Fall klarer zu sein als bei der UBS. Allerdings: Die nun zur

«So könnte man etwa bei der Berechnungsgrundlage für die variablen Vergütungen die staatliche Beihilfe berücksichtigen.»

Nina Reiser
Assoziierte Professorin für Finanzmarktrecht an der Universität St. Gallen

mit Abstand grössten Schweizer Bank heranwachsende «neue» UBS hat eine Staatsgarantie erhalten. Neun Milliarden Schweizer Franken hat der Bund bereitgestellt für allfällige Verluste auf einem bestimmten Portfolio von CS-Aktiven. Folglich müsste auch das UBS-Management Boni-Beschränkungen hinnehmen – möchte man vermuten.

Doch die Landesregierung macht dahingehend kaum Anstalten. Die Begründung erfolgte in einem einzigen Satz, welchen das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) den SN geschickt hat: «Solange die UBS die Garantie nicht bezogen



hat, ist sie nicht betroffen.» Das ist insofern fragwürdig, als dass die Botschaft des Bundesrates zu Artikel 10a des Bankengesetzes Garantien explizit zu den staatlichen Beihilfen zählt.

CS– nicht UBS – sei Verursacherin

Nina Reiser ist Assoziierte Professorin für Finanzmarktrecht an der Universität St. Gallen. Vergütungen von Bankmanagern seien ein hochkontroverses, sehr emotional diskutiertes Thema, sagt sie den SN. Auf der einen Seite sei zu diskutieren, inwiefern Boni-Streichungen die Eigentums-garantie verletzen. Gemäss Bundesverfassung sei ein solcher Eingriff nur zulässig, wenn es dafür eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage gebe. Zudem müsse der Eingriff im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein. «Auf der anderen

Seite steht hinter der Streichung variabler Vergütungen ein Sanktionsgedanke, weil man fehlbare Bankmanager zur Rechenschaft ziehen will», sagt die Finanzmarkt-rechtlerin.

Bei Artikel 10a des Bankengesetzes handle es sich nicht um eine Kann-Vorschrift. «Wird einer systemrelevanten Bank oder ihrer Konzernobergesellschaft direkt oder indirekt staatliche Beihilfe aus Bundesmit-teln gewährt, so muss der Bundesrat Vergütungs-massnahmen anordnen.» Jedoch: Das Gesetz sei unbestimmt darüber, wer erfasst werde und welche Vergütungen gemeint seien.

«Zunächst fällt die Staatsgarantie von neun Milliarden Schweizer Franken in den Anwendungsbereich von Artikel 10a», sagt Reiser. Denn gemäss bundesrätlicher Bot-schaft zum Bankengesetz handle es sich bei

Das Gesetz schliesst nicht aus, dass der Bundesrat der UBS Vorschriften zu Boni macht. BILD KEY

Garantien tatsächlich um indirekte Beihilfen aus Bundesmitteln. Zudem sei die UBS unbestrittenermassen eine systemrelevante Bank.

Eine «gewisse Unsicherheit bezüglich der Anwendung der Bestimmung» entstehe al-lerdings, weil kaum davon ausgegangen werden könne, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung dieser Norm an eine Über-nahme der CS durch die UBS gedacht habe. «Da ja die CS und nicht die UBS die Verursa-cherin der Krise ist, stellt sich die Frage, ob ein Eingriff in die variablen Vergütungen der UBS dem gesetzgeberischen Willen ent-spricht. Indes kann man nach Vollzug der Übernahme nicht mehr von zwei getrenn-ten Banken sprechen.» Der Zweck der Be-stimmung und damit auch das öffentliche Interesse bestehe darin, dass der Steuer-zahler nicht für variable Vergütungen von Bankmanagern aufkommen solle. «Diesem gesetzlichen Zweck ist auch in Bezug auf die variablen Vergütungen bei der UBS als Empfängerin der Staatsgarantie Rechnung zu tragen.» Abgesehen davon könne man sich fragen, ob die (noch) nicht bezogene Garantie bereits als «beanspruchte Unter-stützung» im Sinne des Bankengesetzes gelte, sagt die Finanzmarktrechtlerin.

Das Vergütungssystem anpassen

Das Bankengesetz besagt, dass der Bun-desrat auch Anpassungen des Vergütungs-systems anordnen kann. «Es wäre verhält-nismässiger, das Vergütungssystem der UBS anpassen zu lassen, als variable Ver-gütungen zu verbieten», folgert Reiser. «So könnte man etwa bei der Berechnungs-grundlage für die variablen Vergütungen die staatliche Beihilfe berücksichtigen.» Das liesse der UBS grössere Flexibilität.

Zwar gehe es in der Vergütungsfrage nur um einen Teilaspekt eines ganzen Straus-ses von Problemen und Rechtsfragen rund um die CS-Krise, sagt Reiser. Geht der Zu-sammenbruch der CS tatsächlich auf eine Vertrauenskrise und nicht auf eine Solvenz-krise zurück, wovon aktuell ausgegangen werde, sei das Thema Vergütungen aber durchaus relevant.

War das der grösste Fehler von Urs Rohner?

Er ist an der letzten Generalversammlung der Credit Suisse nicht dabei – dennoch stellen sich Fragen zum früheren Präsidenten.

Niklaus Vontobel

Die Credit Suisse habe die Schweiz in eine unmögliche Situation gebracht, sagte Finanzministerin Karin Keller-Sutter zu Radio SRF. Was damit genau gemeint war, beschrieb der Bundesrat später in einer Sonderbotschaft. «Bei einem Ausfall der CS wären schweiz-weit viele KMU und Haushalte kaum mehr in der Lage gewesen, wirtschaft-lich zu funktionieren. Es drohte ein «Grounding» der Schweizer Wirtschaft.»

Wie konnte es so weit kommen? Be-gingen die CS-Chefs einen entschei-denden Fehler und danach war der Untergang nicht mehr aufzuhalten? Es wird noch viel Forschung brauchen, bis alle Erklärungen für den Untergang der CS gefunden sind. Eine möglicher Grund ist jedoch eine Regelmässigkeit, die vor Bankenkrisen zu beobachten ist. Dahinter wiederum steht die Frage, die der ehemalige CS-Direktor Dan Da-vies aufgeworfen hat: Übertrieb es die CS mit ihrer Liebe für Milliardäre?

Der Reihe nach. Ehe Banken wanken und umfallen, gibt es vorher meist einen Boom. Es werden rekordviele Kredite vergeben. Oder es fliessen un-gekannte Mengen an ausländischem Kapital zu. So entsteht wiederum ein Boom unter den Banken, die Branche

wird in neue Dimensionen aufgebläht. Der Boom trägt die eigene Zerstörung in sich. Es kommt zu Übertreibungen, gewagten Wetten, Geldverschwen-dung. Ökonomen haben dafür den Be-griff «Bonanza» geprägt, ein Ansturm von neuen Geldern in kurzer Zeit. Es wurden Rekorde geschrieben, dann kam der Absturz. Bei einem Blick in alte Geschäftsberichte fällt auf, wie sich die damaligen CS-Oberen selbst lo-ben für einen hohen Zufluss von Neu-geldern. Im Jahr 2019, dem letzten Jahr unter CEO Tidjane Thiam, gab es beim Neugeld einen «Rekordwert seit 2013». Damit verwalte man nun «rekordhohe» Gelder von über 1,5 Billionen Franken.

2021 war Thiam nach dem Spionage-skandal schon weg, Urs Rohner nur noch wenige Monate der Verwaltungs-ratspräsident. Unter dem neuen CEO Thomas Gottstein folgten die Skandale um den Hedgefonds Archegos und den Lieferketten-Finanzierer Greensill. Doch das Momentum beim Neugeld hielt zu-nächst noch an.

Ende 2021 verwaltete die CS dann 1,6 Billionen Franken, Rekord. Im Ver-gleich zu 2016, also fünf Jahre zuvor, ist dies eine Steigerung von immerhin 28 Prozent – was ein wenig nach einer «Bonanza» klingt. Diese «Bonanza» wiederum könnte sich erklären lassen

mit der Theorie von Dan Davies. In einem Artikel für die «Washington Post» behauptete er, die CS habe sich zu abhängig gemacht von Milliardären. «Die Bank liebte sie und wollte ihre Träume wahr machen.» An sich ist es eine gute Sache, wenn eine Bank die Kundschaft über alles stellt. Und wohl darum holte die CS eine Weile rekord-viel Neugeld hinzu. Bis sie es übertrie-ben hatte.

Die CS habe den Milliardären «die ganze Bank» bieten wollen, also die ganze Palette: Kredite, Beratung, Ver-mögensverwaltung. Es sei allen klarge-macht worden: Was zählte, waren sehr vermögende Privatpersonen, die «Ultra-high-net-worth individuals». Wenn man Superreichen jedoch die «ganze Bank» liefert und es läuft etwas schief, dann entstehen auch die Schäden in der gan-zen Bank. Und wenn ein Superreicher von allen Abteilungen beliefert wird, verlässt sich jeder auf die anderen: Ir-gendjemand wird die «Due Diligence» schon gemacht haben, die gründliche Überprüfung.

Und nicht alle Superreichen sind supergute Kunden. Es gibt solche wie Lex Greensill von Greensill Capital und Bill Hwang von Archegos. Mit ih-nen verlor die CS viel Geld, viel Ren-ommee, am Ende ihre Unabhängig-

keit. Dieses Risiko hätte die CS vorher kennen und einige Superreiche abwei-sen müssen. Doch das passierte nicht in jener Firmenkultur, die unter Roh-ner als Verwaltungsratspräsident ent-standen war. Es brauchte danach nur Gerüchte auf Social Media, und die ge-liebten Milliardäre verliessen die Bank in Scharen. Über 100 Milliarden Dollar zogen sie ab. Ein historisch einmaliger Vorgang.

Die CS hatte einen Hang gehabt, den Superreichen möglichst alle Wünsche zu erfüllen. Dies hatte sich damals in der Branche herumgesprochen. Es war Anfang 2023, die UBS wollte ihre Jah-

reszahlen vorstellen. Doch die Journa-listen hatten für CEO Ralph Hamers vor allem eine Frage: Flüchteten asiatische Superreiche von der CS zu seiner UBS? Das hätten sie nicht getan, sagte Ha-mers und musste sogleich erklären, warum nicht. Er wich erst aus, schob andere Gründe vor, ehe er sich entlo-cken liess: «Wir haben nicht den glei-chen Risikoappetit wie andere Banken in der Region.»

Das war höflich ausgedrückt, den-noch deutlich: Die CS nahm riskantere Kunden an, als es die UBS für vernünf-tig hielt. Das könnte der eine Fehler zu viel gewesen sein.

Anzeige

...und die Fenster sind von Kunz.

Kunz Fenster AG
Fenster & Haustüren
Telefon 052 645 03 03
www.kunzfenster.ch